

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Niklas Schrader und Sebastian Schlüsselburg (LINKE)**

vom 12. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2023)

zum Thema:

**Versammlungsfreiheitsgesetz – Waffen-, Uniform-, Vermummungs- und  
Schutzausrüstungsverbot in der Praxis**

und **Antwort** vom 23. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2023)

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14559  
vom 12. Januar 2023

über Versammlungsfreiheitsgesetz – Waffen-, Uniform-, Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot in der Praxis

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei welchen Versammlungen mit welchen Titeln und an jeweils welchem Datum hat die Versammlungsbehörde bzw. die Polizei seit dem 23. Februar 2021 Anordnungen zur Durchsetzung der Verbote gemäß
  - a. § 9 Abs. 1 Nr. 2 VersFG Bln (Verbot von Waffen im untechnischen Sinn),
  - b. § 9 Abs. 2 VersFG Bln (Uniformverbot) und
  - c. § 19 Abs. 2 VersFG Bln (Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot)erlassen? (Bitte jeweils aufschlüsseln.)
2. In welchen der unter 1. a) bis c) zu nennenden Fällen wurden die Anordnungen jeweils wann im Vorfeld der Versammlung erlassen und in jeweils welcher Art und Weise für potenzielle Versammlungsteilnehmer\*innen oder zur gerichtlichen Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit veröffentlicht bzw. bekannt gegeben? Falls nein, warum nicht?
3. Welche Gegenstände und Verhaltensweisen waren in den Anordnungen jeweils von den Verboten erfasst? (Bitte jeweils aufschlüsseln.)

Zu 1.-3.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

5. In welcher Art und Weise werden gegebenenfalls bei Versammlungen in mündlicher Form ergangene Anordnungen gemäß Frage 1 aktenkundig dokumentiert?

Zu 5.:

Anordnungen im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes (VersFG) können bereits im Vorfeld oder während der Durchführung einer Versammlung erlassen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Anordnung vorliegen. Bei Anordnungen im Vorfeld werden diese in Bescheidform erlassen und zusätzlich vor Beginn der Versammlung im Rahmen der polizeilichen Betreuung der anzeigenden Person bekannt gegeben.

Anordnungen, welche während einer Versammlung getroffen werden, werden dokumentiert, sind jedoch im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

6. Existieren Geschäfts- oder Dienstanweisungen oder Verwaltungsvorschriften zum Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin, insbesondere zur genauen Art und Weise des Erlassens der unter Frage 1. genannten Anordnungen?
- a. Wenn ja, seit wann und mit welchen jeweiligen Regelungsgehalten jeweils?
  - b. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 6.:

Nein. Die Bewertung von angezeigten Versammlungen durch die Polizei Berlin erfolgt auf Grundlage des VersFG und stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Berlin, den 23. Januar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport